

**Allgemeine Einkaufsbedingungen der KBS Infra GmbH, Robert-Koch-Str. 30 55129 Mainz
(im Folgenden: ‚KBS‘) - Stand 01.02.2021**

1. Geltungsbereich

1.1. Für die Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferanten und KBS gelten im Bereich des Einkaufs durch KBS ausschließlich die nachstehenden Bedingungen. Diese gelten im geschäftlichen Verkehr von KBS als Besteller mit Unternehmen, Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlicher Sondervermögen („Lieferant“) für alle Bestellungen, und zwar auch für zukünftige Verträge über die Lieferung von Waren, ohne dass es hierfür jeweils eines ausdrücklichen Hinweises oder einer erneuten Vereinbarung bedarf.

1.2. Bedingungen des Lieferanten und abweichende Vereinbarungen gelten nur, wenn KBS ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Diese Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn KBS in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung des Lieferanten vorbehaltlos annimmt.

2. Bestellung, Vertragsabschluss, Rücktrittsmöglichkeit

2.1. Der Einzelvertrag über die Lieferungen oder Leistungen sowie etwaige Änderungen, Nebenabreden, Erklärungen zu seiner Beendigung und Mitteilungen bedürfen der Textform, soweit in diesen Bedingungen nicht anderes bestimmt ist.

2.2. KBS kann im Rahmen der Zumutbarkeit oder soweit die bestellte Ware noch nicht hergestellt ist, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Der Lieferant hat die Änderungen in angemessener Frist umzusetzen. Über die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten, sowie der Liefertermine sind einvernehmlich angemessene Regelungen zu treffen. Kommt eine Einigung innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, soll ein Sachverständiger als Dritter im Sinne des § 317 BGB die angepasste Vergütung bestimmen. Kommt eine Einigung über die Person des Sachverständigen innerhalb angemessener Zeit nicht zustande, so soll der Präsident der IHK für Rheinhessen in Mainz die Person des Sachverständigen bestimmen. Die Kosten des Sachverständigen tragen die Parteien je zur Hälfte.

2.3. Der Lieferant wird dafür Sorge tragen, dass ihm alle für die Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen bedeutsamen Daten und Umstände, sowie die von KBS beabsichtigte Verwendung seiner Lieferungen, rechtzeitig bekannt sind. Angebote des Lieferanten sind für KBS kostenlos.

2.4. Der Lieferant steht dafür ein, dass er vor Abgabe eines Angebotes die örtlichen Verhältnisse genau überprüft und sich durch Einsicht in Unterlagen über die Durchführung der Leistungen sowie Einhaltung der technischen und sonstigen Vorschriften Klarheit verschafft hat. Der Lieferant hat etwaig übergebene Unterlagen, auch in Bezug auf die örtlichen Gegebenheiten, auf Richtigkeit, Durchführbarkeit sowie ggf. Ausführungen von Vorarbeiten Dritter zu überprüfen. Er hat KBS Bedenken jeglicher Art unverzüglich schriftlich und unter Angabe der Gründe mitzuteilen und eine Einigung mit KBS über die Weiterführung der Arbeiten herbeizuführen.

2.5. Wenn der Lieferant ihm vorliegende Aufgaben an Unterlieferanten vergibt, ist er auf Verlangen von KBS zur Auskunft verpflichtet.

2.6. KBS ist berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise entschädigungslos unter Aufrechterhaltung eigener Ansprüche zurückzutreten, wenn die Kreditwürdigkeit oder Lieferfähigkeit des Lieferanten sich

nachweislich in einer die Vertragserfüllung gefährdenden Weise verschlechtert, der Lieferant seine Zahlungen unberechtigt einstellt, oder im Hinblick auf das Vermögen des Lieferanten der Antrag auf ein Insolvenzverfahren gestellt wird.

3. Preise, Zahlungsbedingungen

3.1. Sämtliche Preise sind, soweit nicht anders vereinbart, Festpreise. Soweit nichts anderes abweichend schriftlich vereinbart ist, schließt der Preis sämtliche Nebenkosten, wie beispielsweise Verpackung und Lieferung frei Haus an KBS bzw. anderweitiger vereinbarter Empfangsstelle, mit ein.

3.2. Zahlungen erfolgen ausschließlich in Euro. Die jeweils gültige Umsatzsteuer ist im Preis enthalten.

3.3. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung nach Wahl von KBS innerhalb von 14 Kalendertagen abzüglich 3% Skonto oder innerhalb von 30 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen und prüffähigen, mit allen wesentlichen Bestelldaten (Bestellnummer, Bestellposition, Abladestelle, Lieferantenummer, Artikelnummer, Stückzahl und Einzelpreis sowie Menge pro Lieferung) versehenen Rechnung, die sämtlichen Anforderungen des Umsatzsteuergesetzes entspricht.

3.4. Der Lieferant ist nicht berechtigt, Forderungen, die ihm gegen KBS zustehen ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KBS, abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht für rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Ansprüche. Die Regelung des § 354a HGB bleibt hiervon unberührt.

3.5. KBS ist berechtigt, gegen Forderungen des Lieferanten auch mit Forderungen aufzurechnen die einem mit KBS im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen zustehen. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen KBS in gesetzlichem Umfang zu.

4. Lieferungsmodalitäten, Lieferungsfristen und Verzugsfolgen

4.1. Soweit für den Vertrag die Geltung einer der von der Internationalen Handelskammer (ICC) erarbeiteten internationalen Handelsklauseln „Incoterms 2020“ vereinbart wird, so ist die jeweils aktuelle Fassung maßgebend. Sie gelten nur insoweit, als sie nicht mit Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen und den sonst getroffenen Vereinbarungen in Widerspruch stehen. Die Lieferung/Leistung hat, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, geliefert/geleistet und unverzollt (DAP Mainz „Delivered At Place“, gemäß Incoterms) an den in der Bestellung angegebenen Ort der Lieferung/Leistung oder Verwendung zu erfolgen.

4.2. Die Lieferungen/Leistungen sind an die angegebenen Versandanschriften zu bewirken. Die Ablieferung/Leistung an einer anderen als der von KBS bezeichneten Empfangsstelle bewirkt auch dann keinen Gefahrenübergang zu Lasten des Auftraggebers, wenn diese Stelle die Lieferung/Leistung entgegennimmt. Der Auftragnehmer trägt die Mehrkosten des Auftraggebers, die sich aus der Ablieferung/Leistung an einer anderen als der vereinbarten Empfangsstelle ergeben. Der Lieferant ist verpflichtet, auf allen Versandpapieren und Lieferscheinen die Bestell-, Artikel- und Lieferantenummer von KBS anzugeben. Unterlässt er dies, hat KBS für Verzögerungen in der Bearbeitung nicht einzustehen.

4.3. Die in der Bestellung angegebenen Liefer-, Ausführungs- und Wareneingangstermine sind bindend. Der Lieferant hat KBS erkennbare Verzögerungen seiner Leistung und sonstige

Terminverschiebungen sowie ein erkennbares Unvermögen des Lieferanten, die vereinbarte Qualität zu liefern, unverzüglich schriftlich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der lieferbaren Qualität anzuzeigen. Derartige Mitteilungen des Lieferanten bewirken jedoch keine einseitigen Abänderungen der Liefer- und Ausführungstermine oder der Qualitätsanforderungen.

4.4. Teillieferungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von KBS zulässig. Überschreitet der Lieferant schuldhaft den vereinbarten Liefertermin, so hat der Lieferant an KBS eine Vertragsstrafe von 0,5% des betreffenden Warenwertes je angefangener Woche der Terminüberschreitung zu bezahlen, insgesamt jedoch höchstens 5% des betreffenden Warenwertes. Für Verzugsschäden kann KBS eine Schadenspauschale von 1% des betreffenden Warenwertes verlangen, wobei dem Lieferanten die Möglichkeit des Nachweises eines geringeren oder nicht vorhandenen Schadens verbleibt. Eine Vertragsstrafe wird auf eine evtl. Schadenspauschale oder anderen Verzugsschadensanspruch angerechnet, gleichfalls die Schadenspauschale bei der Geltendmachung eines konkret berechneten Verzugsschadens. Die Geltendmachung eines über die Vertragsstrafe und die Schadenspauschale hinausgehenden Schadenersatzanspruchs bleibt KBS vorbehalten.

4.5. Hält der Lieferant die von ihm zugesagten Termine nicht ein, so ist KBS, unbeschadet weitergehender gesetzlicher Regelungen berechtigt, nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten, Deckungsgeschäfte abzuschließen und/oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. KBS hat einen Anspruch auf Ersatz aller Mehrkosten, die KBS durch die Verspätung von Lieferungen oder Leistungen entstehen.

4.6. KBS ist berechtigt, ohne vorherige Mitteilung an den Lieferanten, Mängel auf Kosten des Lieferanten selbst zu beseitigen oder beseitigen zu lassen, wenn dies erforderlich ist, um akute Gefahren abzuwenden oder erhebliche Schäden durch Unterbrechungen des Betriebsablaufes von KBS zu vermeiden. Dies gilt nur, wenn es aufgrund dieser Umstände nicht mehr möglich ist, den Lieferanten zu unterrichten und ihm eine Frist zur eigenen Abhilfe zu setzen.

4.7. Die vorbehaltlose Annahme verspäteter Lieferungen und Leistungen stellt keinen Verzicht auf die KBS zustehenden Schadenersatzansprüche dar; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von KBS geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung/Leistung.

4.8. Der Lieferant hat KBS aufzuklären über die erforderlichen behördlichen Genehmigungen und Meldepflichten für die Einfuhr und die Nutzung der Liefergegenstände.

4.9. Für Lieferungen aus Präferenzländern hat der Lieferant den Präferenznachweis (z.B. EUR.1 oder Ursprungserklärung auf der Rechnung) jeder Lieferung beizufügen. Für innergemeinschaftliche und innerdeutsche Lieferungen hat der Lieferant Langzeit-Lieferantenerklärungen nach Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (UZK IA) zur Verfügung zu stellen. Nichtpräferenzuelle Ursprungsnachweise z.B. in Form von Ursprungszeugnissen sind auf Anforderung von KBS zur Verfügung zu stellen.

5. Unterlieferanten

5.1. Der Lieferant bzw. Auftragnehmer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch KBS die Ausführung des jeweiligen Vertrages ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Der Lieferant bzw. Auftragnehmer ist auf entsprechenden Wunsch hin verpflichtet, KBS seine Unterlieferanten zu nennen.

6. Einhaltung von Vorschriften, Nachweise

6.1. Der Lieferant gewährleistet die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen. Vor allem bei Installations- und Montagearbeiten durch den Lieferanten, ist der Lieferant für die Einhaltung aller Unfallverhütungsvorschriften, der deutschen Arbeitsschutzbestimmungen u.ä. sowie Betriebs- und Werksvorschriften von KBS bzw. deren Endkunden verantwortlich. Der Lieferant hat den Anweisungen des Werkschutzes vollumfänglich Folge zu leisten.

6.2. Soweit Lieferungen außenwirtschaftlichen Verpflichtungen unterliegen, wird der Lieferant eigenverantwortlich sämtliche Bestimmungen beachten. Erforderliche Genehmigungen wird der Lieferant einholen. Importierte Waren sind verzollt zu liefern.

6.3. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere sämtliche gesetzlichen Anforderungen, die sich aus den EU-Vorschriften zum Chemikalienschutz (REACH) ergeben (insbesondere Registrierungs-, Notifizierungs- bzw. Zulassungspflichten), zu erfüllen. Der Lieferant wird KBS die, nach Art. 33 der Verordnung 1907/2006 EG (REACH-Verordnung) für eine sichere Verwendung ausreichenden Informationen für Produkte, gemäß Art. 57 REACH-Verordnung zur Verfügung stellen. Sollten sich, infolge von REACH, Änderungen bei der Verfügbarkeit oder der bestimmungsgemäßen Verwendung von Materialien, Bauteilen, Baugruppen oder Enderzeugnissen ergeben oder sind Maßnahmen durch KBS erforderlich, wird der Lieferant KBS hierüber unverzüglich informieren. Die in dieser Ziffer genannten Verpflichtungen wird der Lieferant auch an seine Vorlieferanten weitergeben.

6.4. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, rechtzeitig alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten, damit die an KBS gelieferten Teile und/oder Geräte den Anforderungen der EU-Richtlinien zur Altgeräterücknahme (WEEE) und über Stoffverbote (ROHS) sowie den entsprechenden nationalen Vorschriften in den Mitgliedsstaaten der EU entsprechen. Besonders gilt dies für die Kennzeichnung der Geräte, die Vermeidung von verbotenen Stoffen und die Bereitstellung von Informationen für Entsorgungsbetriebe. Wenn Änderungen an den zu liefernden Teilen und/oder Geräten erforderlich sind, um den genannten Rechtsnormen gerecht zu werden, ist der Lieferant verpflichtet, vor Durchführung dieser Änderungen die schriftliche Zustimmung von KBS einzuholen.

6.5. Von KBS angeforderte Ursprungsnachweise, wie z.B. Lieferantenerklärungen, Warenverkehrsbescheinigungen usw., wird der Lieferant mit allen erforderlichen Angaben versehen und unverzüglich und ordnungsgemäß unterzeichnet zur Verfügung stellen.

7. Qualitätssicherung und Mängelrüge

7.1. Sofern zwischen KBS und dem Lieferanten eine Qualitätssicherungsvereinbarung besteht, gelten die dortigen Bestimmungen zur Mängeluntersuchungs- und Mängelrügepflicht und die nachfolgenden Regelungen, sofern sie der Qualitätssicherungsvereinbarung nicht entgegenstehen.

7.2. Wurde zwischen KBS und dem Lieferanten keine Qualitätssicherungsvereinbarung abgeschlossen, ist der Lieferant verpflichtet, ein nach Art und Umfang geeignetes, dem neuesten Stand der Technik entsprechendes Qualitätssicherungssystem einzurichten, aufrechtzuerhalten und durchzuführen. Er hat Aufzeichnungen, insbesondere über seine Qualitätsprüfungen, zu erstellen und diese KBS auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant willigt in Qualitätsaudits zur Beurteilung der Wirksamkeit seines Qualitätssicherungssystems durch KBS oder einen von KBS Beauftragten ein.

7.3. Soweit die gesetzliche kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gilt, ist KBS verpflichtet, die gelieferte Ware auf Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen zu prüfen und etwaige Mängel

gegenüber dem Lieferanten zu rügen. Die Rüge erfolgt rechtzeitig, wenn sie innerhalb einer Frist von 14 Tagen, gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung, beim Lieferanten eingeht. Für innerhalb der Verjährungsfrist gerügte Mängel endet die Frist frühestens sechs Monate nach Erhebung der Rüge. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand verspäteter Mängelrüge (§§ 377, 381 Abs. 2 HGB) bei anderen als offensichtlichen Mängeln.

8. Gewährleistung

8.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass die Lieferung bzw. Leistung die vereinbarte Beschaffenheit hat, den vorgesehenen Einsatzzweck erfüllt, den von KBS genehmigten Vorgaben, Mustern o. ä., den einschlägigen Normen, insbesondere DIN-Normen, EG-Normen usw., sowie den Vorgaben der Behörden und Fachverbänden, dem neuesten Stand der Technik, den deutschen und europäischen Sicherheitsvorschriften entspricht und – soweit möglich – das CE-Zeichen trägt sowie eine Konformitätsbescheinigung enthält. Dasselbe gilt für die in der Auftragsbestätigung des Lieferanten enthaltenen Leistungsdaten und sonstigen Eigenschaften.

8.2. Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen KBS ungekürzt zu. Unabhängig davon ist KBS grundsätzlich berechtigt, vom Lieferanten Mangelbeseitigung oder Ersatzlieferung zu verlangen. In diesem Fall ist der Lieferant verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung oder der Ersatzlieferung erforderlichen Aufwendungen zu tragen. Das Recht auf Schadensersatz, insbesondere das auf Schadensersatz statt der Leistung, bleibt ausdrücklich vorbehalten. Unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen ist KBS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern und/oder Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen zu verlangen. Entstehen KBS infolge mangelhafter Lieferung/Leistung Kosten, wie z.B. Transport-, Wege-, Arbeits-, Materialkosten, Vertragsstrafen, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.

8.3. Die Annahme und/oder Bezahlung der gelieferten Ware durch KBS stellt auch dann keinen Verzicht auf Gewährleistungsrechte dar, wenn KBS der Mangel im Zeitpunkt der Annahme der Ware und/oder der Bezahlung bekannt ist.

8.4. Die Verjährung der Mängelhaftungsansprüche beginnt mit der vollständigen Ablieferung/Leistung des Liefer-/Leistungsumfanges oder, wenn eine Abnahme vereinbart ist, mit der Abnahme.

8.5. Mängelansprüche verjähren in 36 Monaten; längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben hiervon unberührt. Für neu gelieferte/geleistete oder nachgebesserte Teile beginnt die Verjährungsfrist neu zu laufen, sofern der Lieferant den Mangel nicht ausdrücklich nur aus Kulanz beseitigt.

9. Gesetzlicher Mindestlohn (MiLoG), Arbeitnehmerentsendegesetz (AEntG), Verbot illegaler Beschäftigung, Einhaltung von Anti-Korruptions- und Kartellrecht

9.1. Der Lieferant bzw. Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass die von ihm oder seinen eingesetzten Subunternehmen oder Personaldienstleistern zur Ausführung der mit KBS geschlossenen Verträge eingesetzten Mitarbeiter den gesetzlichen Mindestlohn nach MiLoG oder, wenn die zu erbringenden Leistungen dem Anwendungsbereich des AEntG unterfallen, den jeweils vorgeschriebenen Branchenmindestlohn erhalten. Ebenso hat er sicherzustellen, dass zwingenden Pflichten zur Entrichtung von Beiträgen an Sozialversicherungsträger, Berufsgenossenschaften und

anderen Einrichtungen, wie die in § 8 AEntG genannten gemeinsamen Einrichtungen der Tarifvertragsparteien nachgekommen wird. Illegale Beschäftigung jeder Art ist zu unterlassen.

9.2. Der Lieferant bzw. Auftragnehmer wird bei Auswahl von Subunternehmen oder Personaldienstleistern die Erfüllung der Vorbedingungen gemäß Ziffer 9.1. prüfen und diese zu deren Einhaltung schriftlich verpflichten. Außerdem hat er sich von diesen schriftlich bestätigen zu lassen, dass sie die Einhaltung der Anforderungen durch von diesen beauftragten Subunternehmen oder Personaldienstleistern verlangen werden.

9.3. Der Lieferant sichert zu, keine Handlungen oder Unterlassungen zu begehen, die unabhängig von der Beteiligungsform zu einer ordnungs- oder strafrechtlichen Ahndung, insbesondere wegen Korruption oder Verstoß gegen Kartell- und Wettbewerbsrecht, vom Lieferanten, von beim Lieferanten beschäftigten Personen oder von, durch den Lieferanten beauftragten Dritten führen können. Der Lieferant ist verantwortlich, die zur Vermeidung von Verstößen geeigneten Maßnahmen zu ergreifen. Hierzu wird der Lieferant insbesondere die bei ihm beschäftigten Personen oder durch ihn beauftragten Dritten entsprechend verpflichten.

9.4. Der Lieferant wird KBS unverzüglich über die Einleitung behördlicher Ermittlungsverfahren wegen eines Verstoßes unterrichten. Darüber hinaus ist KBS berechtigt, bei Hinweisen auf einen Verstoß durch den Lieferanten, schriftlich Auskunft über den Verstoß und die ergriffenen Maßnahmen zu deren Abstellung und zukünftigen Vermeidung zu verlangen.

9.5. Im Fall eines Verstoßes ist KBS berechtigt, vom Lieferanten die sofortige Unterlassung und die Erstattung aller durch den Verstoß bei KBS entstandenen Schäden zu verlangen.

9.6. Darüber hinaus haftet der Auftragnehmer KBS gegenüber für jeden Schaden, der KBS aus der schuldhaften Nichteinhaltung der Pflichten gemäß Ziffern 9.1., 9.2. oder Ziffer 9.3. entsteht.

9.7. KBS ist berechtigt, den Vertrag mit dem Lieferanten bzw. Auftragnehmer ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen, sofern KBS berechtigterweise aus der Bürgenhaftung nach MiLoG bzw. AEntG in Anspruch genommen wird.

10. Gefahrübergang und Eigentumsübergang

10.1. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgeblich.

10.2. Die gelieferte Ware geht spätestens mit ihrer Bezahlung in unbeschränktes Eigentum von KBS über. Weitergehende Eigentumsvorbehalte, insbesondere der sog. erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalt in jedweder Form, sind ausgeschlossen.

11. Eigentumsrechte und Geheimhaltungsverpflichtung

11.1. Der Lieferant wird die ihm von KBS überlassenen Informationen, wie etwa Zeichnungen, Filme, Unterlagen, Erkenntnisse, Muster, Fertigungsmittel, Modelle, Datenträger usw. geheim halten, Dritten (auch Unterpunternehmern) nicht ohne die schriftliche Zustimmung von KBS zugänglich machen und nicht für andere als die von KBS bestimmten Zwecke verwenden. Dies gilt entsprechend für Vervielfältigungen. Diese Verpflichtung gilt nicht für Informationen, die dem Lieferanten bzw. Auftragnehmer bei Empfang bereits berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren oder danach berechtigter Weise ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt werden, die - ohne Vertragsverletzung durch eine der Parteien - allgemein bekannt sind oder werden oder für die ihm schriftlich die Erlaubnis zu einer anderweitigen Nutzung erteilt worden ist. Der

Lieferant darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von KBS nicht mit seiner Geschäftsbeziehung zu KBS werben.

11.2. KBS behält sich das Eigentum und alle sonstigen Rechte (z.B. Urheber-, Marken-, Patent- und ähnliche Rechte) an den von KBS zur Verfügung gestellten Informationen, Zeichnungen, Filme, Modelle, Muster, Gegenstände, Werkzeug, technischen Anwendungen vor. Diese dürfen nur zur Ausführung des jeweiligen konkreten Auftrages benutzt werden. Die Weitergabe an Dritte, sonstige Veröffentlichung oder die Verwendung für eigene Zwecke, bedarf ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Einwilligung von KBS. Vervielfältigungen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von KBS angefertigt werden. Die Vervielfältigungen gehen mit ihrer Herstellung in das Eigentum von KBS über. Es gilt hiermit zwischen dem Lieferanten und KBS als vereinbart, dass der Lieferant die Vervielfältigungen für KBS verwahrt. Der Lieferant hat die ihm zur Verfügung gestellten Unterlagen und Gegenstände sowie Vervielfältigungen davon auf seine Kosten sorgfältig zu verwahren, zu pflegen, eindeutig als KBS gehörig zu kennzeichnen, zu versichern und auf Verlangen von KBS hin jederzeit herauszugeben bzw. zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht ihm nicht zu. Die vollständige Vernichtung ist schriftlich zu versichern.

11.3. Bei einem Verstoß gegen die Verpflichtungen aus Ziffern 11.1. oder 11.2. wird, für jeden Fall der Zuwiderhandlung, sofort eine Vertragsstrafe in Höhe von EUR 20.000,00 fällig. Dem Lieferanten bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Höhe der Vertragsstrafe gerichtlich feststellen zu lassen. Etwa gezahlte Vertragsstrafen sind auf Schadensersatzansprüche anzurechnen.

11.4. Gegenstände o.ä., die vollständig auf Kosten von KBS gefertigt wurden, z.B. Formen, Werkzeuge, Vorrichtungen, unterfallen ebenfalls den vorgenannten Bestimmungen der Ziff. 9. Bei Gegenständen, die teilweise auf Kosten von KBS angefertigt wurden, hat KBS bei entsprechendem Herausgabeverlangen an den Lieferanten, an diesen eine angemessene Entschädigung für den durch KBS noch nicht abgedeckten Kostenanteil zu erstatten, soweit diese durch den Lieferanten angefordert wird.

11.5. Dem Lieferanten bzw. Auftragnehmer von KBS überlassene Unterlagen, Gegenstände und Materialien im Sinne der Ziff. 11 sind auf Kosten des Lieferanten von diesem ausreichend zu versichern. Der Lieferant haftet für deren Beschädigung oder Verlust, während sich diese Gegenstände beim Lieferanten, dessen Zulieferanten bzw. im vom Lieferanten veranlassten Versand befinden. Gleichzeitig tritt der Lieferant an KBS schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung und gegen Dritte ab. KBS nimmt die Abtretung hiermit an.

12. Beistellung von Material

12.1. Von KBS beigestellte Stoffe, Teile, Behälter, Spezialverpackungen, Werkzeuge, Messmittel oder Ähnliches (Beistellungen) bleiben im Eigentum von KBS. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für KBS vorgenommen. Bei Verarbeitung, Umbildung, Vermischung von Vorbehaltsware mit anderen, KBS nicht gehörenden Gegenständen, erwirbt KBS das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes Sache von KBS zum Wert des Gesamterzeugnisses zur Zeit der Verarbeitung bzw. Vermischung.

12.2. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant KBS anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für KBS. Ein Zurückbehaltungsrecht, gleich aus welchem Grund, steht dem Lieferanten nicht zu.

13. Schutzrechte Dritter

13.1. Der Lieferant haftet dafür, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Rechte Dritter (insbesondere Patente, Gebrauchsmuster, Geschmacksmuster, Urheberrechte oder andere Rechte) verletzt werden; dies gilt nicht, wenn der Lieferant die Verletzung der Rechte eines Dritten nicht zu vertreten hat. Diese Haftung gilt für alle Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sowie die Schweiz und die USA.

13.2. KBS ist nicht verpflichtet, selbst Untersuchungen anzustellen, ob Schutzrechte Dritter bestehen. Wird KBS von dritter Seite wegen der Verletzung solcher Rechte belangt, die der Lieferant zu vertreten hat, ist der Lieferant verpflichtet, KBS auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter freizustellen; hierzu gehört auch die Abwehr drohender Ansprüche und Maßnahmen Dritter. Die Haftung des Lieferanten umfasst auch sämtliche Schäden, insbesondere Folgeschäden infolge von Lieferengpässen und Produktionsstörungen und die angemessenen Kosten einer notwendigen Rechtsverteidigung.

14. Produkthaftung, Freistellung

14.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, KBS insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter (aus der Verletzung der geschützten Rechtsgüter Leben, Körper, Gesundheit oder Eigentum) auf erstes Anfordern freizustellen, soweit die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

14.2. In diesem Rahmen ist der Lieferant auch verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von KBS durchgeführten Rückrufaktion ergeben, soweit der Anspruch nicht aus den §§ 830, 840 ff. BGB i.V.m. §§ 426, 254 BGB folgt. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird KBS den Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

14.3. Der Lieferant verpflichtet sich, eine ausreichende Produkthaftpflichtversicherung mit einer ausreichenden Deckungssumme während der Dauer der Geschäftsbeziehung bzw. der Verträge, d.h. bis zum jeweiligen Ablauf der Mängel- und Haftungsverjährung, zu unterhalten, wobei insoweit insbesondere auch die gesetzlichen Bestimmungen, z.B. des ProdHaftG, entsprechend Berücksichtigung zu finden haben. Eine solche Versicherung ist angemessen, wenn sie Personen- und Sachschäden, einschließlich der Kosten eines Rückrufs mit einer Mindestdeckung von EUR 10 Mio. pro Schadensfall absichert. Diese Versicherung stellt keine Haftungsbegrenzung zugunsten des Lieferanten dar.

14.4. Der Lieferant wird KBS jährlich unaufgefordert das Bestehen eines Versicherungsschutzes der in Ziff. 14.3. bezeichneten Produkthaftpflichtversicherung durch Vorlage einer Bescheinigung des Versicherers nachweisen.

15. Schlussbestimmungen

15.1. Für das Vertragsverhältnis gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland ohne die Regelungen des internationalen Privatrechts. Die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.

15.2. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist, sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, der Geschäftssitz von KBS, mithin Mainz. Für Zahlungen ist Erfüllungsort in jedem Fall der Geschäftssitz Mainz.

15.3. Ist der Lieferant Kaufmann, so ist Mainz als Gerichtsstand vereinbart, vorbehaltlich eines abweichenden ausschließlichen Gerichtsstands. KBS ist jedoch auch berechtigt, den Lieferanten an seinem Geschäftssitz oder an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand zu verklagen.

15.4. Die deutsche Fassung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen ist maßgebend.

15.5. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der sonstigen Bestimmungen nicht berührt.